

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Arbeitsbedingungen bei Stadtbus Winterthur, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern K. Hager (SP) und B. Kellerhals Vogel (Grüne/AL)

Am 2. März 2026 reichten die Stadtparlamentarierin Katja Hager (SP) und der Stadtparlamentarier Benjamin Kellerhals Vogel (Grüne/AL) mit 20 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«In der Medienmitteilung des VPOD vom 2. März 2026 werden verschiedene Punkte zu den Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals von Stadtbus Winterthur aufgeführt. Genannt werden unter anderem die Praxis der sogenannten ED-Tage mit daraus entstehenden Minusstunden, unterschiedliche Regelungen bei Nachtzulagen, Fragen zur Dienstplanung sowie mögliche Verstösse gegen das Arbeitszeitgesetz. Zudem wird eine ungenügende Einbindung der Personalvertretungen kritisiert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

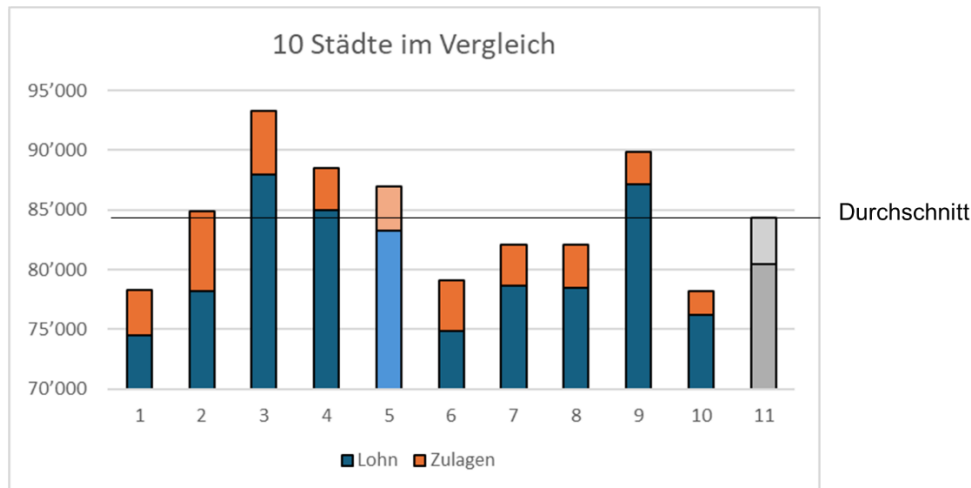
- 1. Trifft es zu, dass durch die Praxis der ED-Tage Minusstunden entstehen? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Regelung und ist sie mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar?*
- 2. Für das Fahrdienstpersonal gilt das Arbeitszeitgesetz für den öffentlichen Verkehr (Bundesrecht), welches insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten regelt. Gleichzeitig gelten beim Nachtzuschlag andere Bestimmungen als für übrige städtische Angestellte gemäss Personalstatut (Nachtzuschlag ab 20.00 Uhr). Wie begründet der Stadtrat diese unterschiedliche Regelung? Welche Überlegungen lagen dem entsprechenden Stadtratsbeschluss zugrunde, und wird diese Differenzierung heute noch als sachgerecht erachtet?*
- 3. Wie sind die Arbeitszeiten und Schichten des Fahrpersonals konkret geregelt, insbesondere bezüglich Pausen zwischen Fahrschichten, täglicher Lenkzeit, Länge der Dienstschichten sowie Ruhezeiten?*
- 4. Wie wird sichergestellt, dass Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*
- 5. Auf welcher Grundlage erfolgt eine allfällige Schadensbeteiligung des Fahrpersonals? In welchen Fällen tritt dies ein?*
- 6. Wie wird die Mitwirkung der Personalvertretungen bei personalrelevanten Entscheiden konkret gewährleistet?*
- 7. Welche nächsten Schritte sind vorgesehen, um die offenen Punkte in den Verhandlungen zu klären?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Arbeitsbedingungen der im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzten Mitarbeitenden der Stadt Winterthur werden im Wesentlichen durch das Arbeitszeitgesetz des Bundes (Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz, AZG), SR 822.21) und durch das Stadtparlament im Rahmen des Personalstatutes (Personalstatut vom 12.04.1999 (PST), SRS 1.4.5-1) festgelegt. Diese Rechtsgrundlagen sind für Stadtbus Winterthur verbindlich. Im Vergleich mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

anderer Städte sind die Arbeitsbedingungen überdurchschnittlich gut. Der folgende anonyme Vergleich der grössten Schweizer Städte, den der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) auf Ersuchen von Stadtbus Winterthur erstellt hat, zeigt dies eindrücklich. Die Bedingungen bei Stadtbus Winterthur (Säule Nr. 5) sind in heller Farbe dargestellt.

Entlöhnung Fahrdienst im schweizweiten Vergleich



Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Trifft es zu, dass durch die Praxis der ED-Tage Minusstunden entstehen? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Regelung und ist sie mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar?»

Ersatzdienste (ED) sind bei Stadtbus Winterthur wie bei zahlreichen anderen Verkehrsunternehmen seit Jahrzehnten Teil der Dienstplanung. Sie basieren auf dem AZG und sind im Rahmen des aktuellen und der vergangenen Betriebsreglemente mit den Sozialpartnern vereinbart worden. Sie dienen als Basis, um die Langzeitsabwesenheiten infolge Krankheit und Unfall abdecken zu können. Die Mitarbeitenden erhalten somit einen noch nicht definierten Dienst in ihrem Dienstplan, der in der Regel danach – spätestens bis am letzten Arbeitstag vor Dienstantritt –, durch einen konkreten Dienst besetzt wird.

Das System, die rechtlichen Grundlagen und die Umsetzung der EDs bei Stadtbus Winterthur sowie die Auswirkungen auf die Zeitkonti der Mitarbeitenden sind ausführlich in Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026, Ziffer 3.2 (Beilage 1) dargestellt.

2025 haben die Mitarbeitenden im Durchschnitt 1.26 Ersatzdienste pro Monat zugeteilt erhalten. Im letzten Quartal 2025 lag die Abwesenheitsquote weit unter der auf Basis der Erfahrungsdaten geplanten jährlichen Quote von rund 6'000 Absenztagen. In dieser besonderen Situation hatte Stadtbus Winterthur einen temporären nicht vorhersehbaren Überbestand an Fahrdienstmitarbeitenden, und demzufolge konnten verschiedene geplante EDs nicht mit tatsächlichen Diensten besetzt werden. Weil auch noch sehr viele Zeitguthaben ausbezahlt worden sind, resultierte per Ende Jahr nur ein leichtes Plus bei den Zeitsaldi. Die Arbeitszeitsaldi befanden sich aber per 31.12.2025 mit zwei Ausnahmen im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 103 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20.06.2018 (VVO PST, SRS 1.4.5-1.1) von +84 bis -42 Stunden.

Bereits Ende 2024 hatte der VPOD die Praxis der EDs als ungenügend moniert, weshalb 2025 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer verbesserten Lösung bestimmt wurde.

Vorschläge für eine solche verbesserte Lösung hätten am 2. April 2026 durch das Konsultativgremium beurteilt werden sollen. Dazu ist es aber nicht mehr gekommen. Mit der Protokollvereinbarung (Beilage 1 zu Beilage 1) liegt nun eine Einigung der Stadt mit der Personalvertretung von Stadtbus und dem VPOD zur Regelung der EDs vor.

Zur Frage 2:

«Für das Fahrdienstpersonal gilt das Arbeitszeitgesetz für den öffentlichen Verkehr (Bundesrecht), welches insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten regelt. Gleichzeitig gelten beim Nachtzuschlag andere Bestimmungen als für übrige städtische Angestellte gemäss Personalstatut (Nachtzuschlag ab 20.00 Uhr). Wie begründet der Stadtrat diese unterschiedliche Regelung? Welche Überlegungen lagen dem entsprechenden Stadtratsbeschluss zugrunde, und wird diese Differenzierung heute noch als sachgerecht erachtet?»

Das Stadtparlament hat mit der Anpassung des Personalstatuts auf den 1. Januar 2019 den neuen Art. 1 Abs. 2 PST verabschiedet: Darin wird festgelegt, dass falls höherrangiges Recht anzuwenden ist, dieses die Ansprüche aus dem Personalstatut ersetzt. Ansprüche aus dem bundesrechtlichen AZG gehen somit dem Personalstatut im Grundsatz vor, was bedeutet, dass Stadtbus Winterthur ohne zusätzlichen Entscheid des Stadtrats (Art. 1 Abs. 2 PST) nach dem Gesetzestext nur noch die Zeitzulagen gemäss AZG hätte berücksichtigen dürfen. Der Stadtrat hat jedoch die Problematik des Wegfalls der Geldzulagen erkannt und mit SR.18.647-1 vom 29.08.2018 und SR.18.881-1 vom 14.11.2018 auf Antrag des Departements Technische Betriebe beschlossen, neben den Zeitzulagen aus dem AZG den im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzten Mitarbeitenden auch einen Geldanspruch aus dem Personalstatut zu gewähren. Dies in einem Rahmen, der zu einer Zulagensituation führte, mit denen die betreffenden Mitarbeitenden nicht besser und nicht schlechter gestellt werden als andere städtische Mitarbeitende, die regelmässig Nacht- und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit leisten. Grundlage für diesen Entscheid war ein Rechtsgutachten (Poledna RC AG Zürich). Das Gutachten zeigte auf, dass in der Gesamtschau der für die betroffenen Mitarbeitenden bestehenden Ansprüche nur ein Teil der Zulagen gemäss Personalstatut ohne Bevorteilung zu rechtfertigen war. Auf dieser Basis hat der Stadtrat den betroffenen Mitarbeitenden zusätzliche finanzielle Zulagen aus dem Personalstatut gewährt. Mit Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026 (Beilage 1) hat der Stadtrat diese Zulagensituation erneut überprüft. Das Personalamt hat auf dieser Grundlage im Auftrag des Stadtrats einen Entwurf für eine Zulagenregelung ab 1. August 2026 bei den Sozialpartnern in die Vernehmlassung gegeben. Auf Basis des Ergebnisses dieser Vernehmlassung hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2026/817 vom 24.06.2026 (Beilage 2) mit Wirkung auf den 1. August 2026 eine neue Regelung betreffend Zulagen für Nacht- und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit der im Betriebsdienst gemäss AZG eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur beschlossen.

Zur Frage 3:

«Wie sind die Arbeitszeiten und Schichten des Fahrpersonals konkret geregelt, insbesondere bezüglich Pausen zwischen Fahrschichten, täglicher Lenkzeit, Länge der Dienstschichten sowie Ruhezeiten?»

Die Vorgaben für Arbeitszeiten und Schichten sind in Art. 3 ff. AZG und in der Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 29. August 2018 (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV, SR 822.211) detailliert geregelt. Diese sind für die Stadt bindend und wurden durch die im AZG geforderten Vereinbarungen mit dem Personal bzw. dessen Vertretung innerhalb des vorgegebenen Spielraums leicht angepasst, wo es dem Personal dient. Neben den Vorgaben des AZG gilt subsidiär - für Bereiche, die das AZG nicht regelt - das PST.

Zur Frage 4:

«Wie wird sichergestellt, dass Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?»

Das AZG definiert in Art. 4 ff. zahlreiche gesetzliche Vorgaben, welche bei jeder Dienstvergabe geprüft werden müssen. Diese werden im Kapitel 2 der AZGV weiter spezifiziert. So sind unter anderem neben der täglichen Dienstzeit auch die Ruhezeiten, die wöchentlichen und jährlichen Höchstarbeitszeiten, Pausenzeiten etc. zu berechnen und zu überprüfen. Die Überprüfung findet bei Stadtbus Winterthur mittels den Softwareprogrammen DIVA und Bedips für jeden einzelnen Dienst statt. Die entsprechenden Dienstpläne werden regelmässig vom Bundesamt für Verkehr mit Vorortkontrollen geprüft. Die letzten Prüfungen haben keine Beanstandungen ergeben.

Zur Frage 5:

«Auf welcher Grundlage erfolgt eine allfällige Schadensbeteiligung des Fahrpersonals? In welchen Fällen tritt dies ein?»

Gemäss Art. 66 PST haben sich Angestellte rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Stadt in guten Treuen zu wahren. Gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14.09.1961 (Haftungsgesetz, LS 170.1), welches auch für die Gemeinden gilt (siehe § 2, § 4 betreffend Angestellte) haften Mitarbeitende für den Schaden, den sie dem Kanton – oder in unserem Fall der Gemeinde – durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten zufügen.

Zur Frage 6:

«Wie wird die Mitwirkung der Personalvertretungen bei personalrelevanten Entscheiden konkret gewährleistet?»

Stadtbus Winterthur hat während den letzten Jahrzehnten folgende Personalvertretungen institutionalisiert:

- Personalkommission Stadtbus
- Dienstplankommission
- Konsultativgremium

Diese Vertretungen bestehen schon viele Jahre und haben einen mehrheitlich regelmässigen Sitzungsrythmus. Die Personalkommission ist von den Mitarbeitenden gewählt (3 Mitglieder, wählbar durch die Mitarbeitenden der Abteilung Betrieb) und tagt gemeinsam mit der Betriebsleitung regelmässig zu gemeinsam definierten Traktanden. In der Regel werden aktuelle betriebliche Themen behandelt.

Die Dienstplankommission (3 Mitglieder) tagt, sobald der Dienstplan für das kommende Jahr konzipiert worden ist, beurteilt dessen Ausgestaltung und kommuniziert der Dienstplanung die aus Sicht der Kommission möglichen Verbesserungen.

Das Konsultativgremium setzt sich aus einer Vertretung des DTB (Sitzungsleitung), Gewerkschaftssekretär/in VPOD der Sektion Winterthur, Präsident/in VPOD Gruppe Stadtbus, einer Vertretung des Personalverbandes der Stadt Winterthur (PvW), einem Mitglied der Personalkommission (unabhängig vom VPOD), Direktor/in Stadtbus Winterthur und der Leitung Betrieb Stadtbus Winterthur zusammen. Sie tagt in der Regel zwei Mal jährlich und dient insbesondere als Eskalationsebene, wenn auf unterer Stufe in den Prozessen oder den Themen keine Einigung erzielt werden kann. Die letzte Sitzung 2025 wurde durch den VPOD mit der Begründung abgesagt, es gebe keine zu besprechenden Traktanden.

Zur Frage 7:

«Welche nächsten Schritte sind vorgesehen, um die offenen Punkte in den Verhandlungen zu klären?»

Alle offenen Punkte sind in den intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit den Personalvertretern und Gewerkschaftsvertretern besprochen worden, und es sind abschliessende Lösungen und Einigungen zu diesen erarbeitet worden. Diese sind festgehalten in der Protokollvereinbarung (Beilage 1 zu Beilage 1) und Beschluss-Nr. 2026/817 vom 24.06.2026 (Beilage 2).

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

S. Fritschi

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026
2. Beschluss-Nr. 2026/817 vom 24. Juni 2026



Protokollauszug vom

20.05.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Kenntnisnahme Protokollvereinbarung mit Mitarbeitenden und Sozialpartnern betreffend Dienstplan-, Ersatzdienst- und Zulagenregelung, Einspringpauschale, Umgang mit Mehrzeiten; Umsetzungsauftrag und Vernehmlassung bei den Sozialpartnern

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/623

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird von der zwischen dem Personal von Stadtbus Winterthur, dem VPOD und Stadtbus Winterthur verhandelten Protokollvereinbarung gemäss Beilage 1 Kenntnis genommen.
2. Der beiliegende Entwurf für einen Stadtratsbeschluss zur Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) wird den Personalverbänden mit einer Frist von 21 Tagen zur Vernehmlassung zugestellt. Das Personalamt wird mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt.
3. Das Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur, wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen aus der Protokollvereinbarung (Dienstplan- und Ersatzdienstregelung sowie Umgang mit Mehrzeiten) gemäss den in der Vereinbarung festgehaltenen Fristen umzusetzen und die Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 2 vorzubereiten.
4. Das Departement Finanzen, Informatikdienste und Finanzamt, sowie das Departement Präsidiales, Personalamt, werden beauftragt das Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur, zu unterstützen, damit die in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur liegenden Massnahmen aus der Protokollvereinbarung und die Massnahmen aus dem Stadtratsbeschluss gemäss Ziffer 2 auf den 1. August 2026 umgesetzt werden können.

5. Der Entwurf der gemeinsam mit dem VPOD zu publizierenden Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt. Der Vorsteher des Departments Technische Betriebe (DTB) wird ermächtigt, den Entwurf zusammen mit dem VPOD zu bereinigen und den Publikationszeitpunkt festzulegen.

6. Dieser Beschluss wird nach erfolgter Vernehmlassung mit dem definitiven Verabschiedungsbeschluss des Stadtrats betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.

7. Mitteilung (mit Beilagen Nr. 1 und 2) an: Departement Präsidiales, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt, Informatikdienste; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Ansgar Simon, 21.05.2026 08:20
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 03.03.2026 hat bei Stadtbus Winterthur ein dreistündiger Streik stattgefunden. Im Nachgang hierzu wurden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Winterthur und Vertretern des Personals und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienst (VPOD) durchgeführt. Mit Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 hat der Stadtrat Stadtbus Winterthur beauftragt, mit dem VPOD die Verhandlungen zu führen, die drei konkreten Forderungen des VPOD in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zu analysieren und dem Stadtrat die Ergebnisse vorzulegen.¹ Der vorliegende Beschluss basiert auf diesen Ergebnissen. Die drei zentralen Forderungen des VPOD betreffen die Zulagenregelung für Nacht- und Sonntagsarbeit, die Regelung der Ersatzdienste und die Möglichkeit der Auszahlung geleisteter Mehrzeiten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte zwischen Stadtbus Winterthur und den Vertretern des Personals und dem VPOD dazu eine Einigung erzielt werden. Die zu treffenden Massnahmen wurden am 16.04.2026 von den Verhandlungspartnern in einer Protokollvereinbarung (Beilage 1) festgehalten.

2. Zuständigkeiten und weiteres Vorgehen

2.1 Zuständigkeit

Bei den drei zentralen Forderungen des VPOD handelt es sich um ein Forderungspaket. Der VPOD hat in den Gesprächen vor und nach dem Stadtratsbeschluss vom 18.03.2026 wiederholt klargestellt, dass eine Lösung in Bezug auf diese drei Themen gefunden werden muss und die Verhandlungen ansonsten aus seiner Sicht als gescheitert zu betrachten sind. Für diesen Fall hat der VPOD erneute Streiks in Aussicht gestellt.

Nach den Zuständigkeitsregelungen der Stadt Winterthur liegen von den durch die Protokollvereinbarung (Beilage 1) berührten Themenfeldern der Anrechnungsentscheid gemäss Art. 1 Abs. 2 PST² und die Festlegung der Zulage nach Art. 51 Abs. 1 PST in der Zuständigkeit des Stadtrats. Die Dienstplanung liegt in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur als Bereich des Departements Technische Betriebe (Art. 130 Abs. 1 i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST³). Stadtbus Winterthur ist damit ebenfalls zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen aus dem AZG⁴

¹ Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2 und 3

² Personalstatut (PST) vom 12.04.1999

³ Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) vom 20.06.2018

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971, SR 822.21

sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit der Arbeitnehmendenvertretung in diesem Themenbereich (Art. 26 AZGV⁵). Der Entscheid über eine allfällige Auszahlung von Mehrzeiten liegt bei der Bereichs- bzw. Departementsleitung (Art. 103 Abs. 3 VVO PST). Da es sich bei den Forderungen des VPOD um ein Paket handelt, ist es angezeigt, dass der Stadtrat vom gesamten Inhalt der Protokollvereinbarung Kenntnis nimmt. Der durch das Personalamt bei den Sozialpartnern in die Vernehmlassung zu gebende Entwurf für einen Stadtratsbeschluss zur Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) (Dispoziffer 2) ist vor diesem Hintergrund erarbeitet worden

2.2 Vernehmlassung betreffend Massnahmen in der Kompetenz des Stadtrats

2.2.1 Anrechenbarkeit von Nacht- und Sonntagszulagen aus dem städtischen Personalrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 2 PST ersetzt höherrangiges Recht die Ansprüche aus dem Personalstatut. Soweit das Statut weitergehende Ansprüche vorsieht, regelt der Stadtrat die Anrechenbarkeit. Auf das Personal im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur sind das AZG und die zugehörnde AZGV anwendbar. Soweit diese die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden regeln, ersetzen sie die Ansprüche aus dem Personalstatut.

Das AZG sieht Zeitzuschläge für den Dienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr vor (Art. 4a AZG i.V.m. Art. 7 AZGV). Im städtischen Personalrecht wird Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonntagsarbeit mit einem monetären Zuschlag abgegolten (Art. 69 Abs. 3 PST i.V.m. Art. 118 VVO PST). Es liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates betreffend Nacht- und Sonntagszulagen für das Stadtbuspersonal über die Anrechenbarkeit der Ansprüche aus dem städtischen Personalrecht zu entscheiden.

Der beiliegende Stadtratsbeschluss im Entwurf (Beilage 2) enthält den vom Stadtrat diesbezüglich vorgesehenen Entscheid, welcher nach Vernehmlassung bei den Personalverbänden beschlossen werden soll.

2.2.2 Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale)

Der Stadtrat kann besondere Beanspruchungen durch Zulagen und Freizeit entgelten, soweit diesen Umständen nicht bereits bei der Einreihung der Stelle Rechnung getragen worden ist (Art. 51 Abs. 1 PST). Entsprechende Zulagen sind in die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» aufzunehmen.

Im beiliegenden Stadtratsbeschluss im Entwurf (Beilage 2) wird die Einführung einer Einspringpauschale für das kurzfristige Einspringen im Fahrdienst von Stadtbus Winterthur vorgesehen.

⁵ Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV) vom 29. August 2018, SR 822.211

Nach Vernehmlassung bei den Personalverbänden wird beabsichtigt, diese Zulage zu beschliessen.

2.2.3 Vernehmlassung Personalverbände

Gemäss Art. 64 Abs. 1 PST sind die Personalverbände vor dem Erlass von Bestimmungen des Personalwesens einzubeziehen. Die vorliegend geplanten Massnahmen betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Einspringpauschale sollen daher bei den drei anerkannten Personalverbänden in Vernehmlassung gegeben werden. Die Durchführung der Vernehmlassung wird dem Personalamt übertragen.

2.3 Umsetzung der in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur liegenden Massnahmen der Protokollvereinbarung

Die Protokollvereinbarung sieht in Ziffer 1 vor, dass die Massnahmen und Regelungen zu sämtlichen von der Protokollvereinbarung umfassten Themen am 1. August 2026 in Kraft treten sollen. Der VPOD hat in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass es sich hierbei aus seiner Sicht um eine definitive Frist handelt, bei deren Nichteinhaltung weitere Streiks in Aussicht gestellt werden. Zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen (sowohl derjenigen in Kompetenz von Stadtbus Winterthur als auch derjenigen in der Kompetenz des Stadtrats) bedarf es umfangreicher Vorbereitungsarbeiten (u.a. Vorbereitung der Systeme, Anpassung der Software, der Prozesse) bei Stadtbus Winterthur. Um eine Umsetzung auf den 1. August 2026 ermöglichen zu können, wird bei Stadtbus Winterthur mit den Umsetzungen aller Massnahmen der Protokollvereinbarung umgehend begonnen. Ein Abbruch oder eine Anpassung der Umsetzung ist jederzeit möglich, sollten Umstände die Umsetzung verunmöglichen oder das Ergebnis der Vernehmlassung der von Dispoziffer 2 umfassten Massnahmen eine Anpassung erfordern. Für eine Umsetzung aller von der Protokollvereinbarung berührten Massnahmen auf den 1. August 2026 bedarf Stadtbus Winterthur der Unterstützung der in Dispoziffer 3 genannten Bereiche der Stadtverwaltung.

3. Massnahmen in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur

Die von der Protokollvereinbarung umfassten Themen Dienstplan- und Ersatzdienstregelung sowie eine allfällige Auszahlung von Mehrzeiten liegen, wie in Ziffer 2.1 der Begründung aufgezeigt, in der Umsetzungskompetenz von Stadtbus Winterthur.

3.1 Dienstplanregelung

Im Zusammenhang mit anderen in der Protokollvereinbarung enthaltenen Forderungen sowie weiteren Aspekten wurden in den Verhandlungen die Eckwerte einer Überarbeitung der aktuellen und künftigen – mit der neuen Betriebs-Software zu erstellenden – Dienstplanung diskutiert. Die

Ergebnisse wurden in der Protokollvereinbarung festgehalten. Diese Arbeiten erfolgen in vollständiger Kompetenz von Stadtbus Winterthur (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem AZG und der zugehörigen Verordnung. Sie sind bereits seit Gesprächen mit dem VPOD Mitte 2025 intensiv im Gang.

3.2 Verbesserungen im Bereich der Ersatzdienste

Um die Einhaltung des Fahrplans sicherzustellen, ist es betriebsnotwendig, dass für den Fall von unvorhergesehenen Ausfällen von Mitarbeitenden (Krankheit, Unfall etc.) andere Mitarbeitende den betreffenden Dienst (unvorhergesehen ausfallender Dienst, UAD) übernehmen. Um eine grösstmögliche Planbarkeit zu gewährleisten, gibt es hierfür bei Stadtbus Winterthur das System der sogenannten «Ersatzdienste» (ED). Vergleichbare Systeme sind bei vielen Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs zu finden.

Die Ersatzdienste basieren auf Art. 26 Abs. 3 und 4 AZGV. Demnach können in der Jahresdienstenteilung nach Vereinbarung mit der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle der zu leistenden Dienste Dienstschichten in Form von Zeitfenstern von maximal 12 Stunden Dauer eingeplant werden. Es handelt sich dabei um Arbeitstage, bei denen die genaue Dienstzeit noch zu definieren ist.

Die Einzelheiten zu den ED sind in den Betriebsvorschriften von Stadtbus Winterthur geregelt. Die Regelung wurde von den Sozialpartnern genehmigt. Kommt es zu unvorhergesehenen Ausfällen, werden demnach die Mitarbeitenden mit ED für diese UAD eingeplant. Dies geschieht in Praxis möglichst frühzeitig, oft mehrere Tage bis Wochen vor dem geplanten ED. Kann bis am vorangehenden Arbeitstag um 17:00 Uhr (bei Ruhetagen bis 17:00 Uhr des letzten Arbeitstages) kein UAD zugewiesen werden, wird ein Ausgleichstag eingeteilt; der oder die betroffene Mitarbeitende hat am Tag des ED sodann keinen Dienst zu leisten. Der ED «verfällt».

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Jahresdienstenteilung bis zu vier Ersatzdienste pro Monat und Mitarbeiter oder Mitarbeiterin enthalten darf. Ein Ausgleich für die zur Verfügung gestellte Flexibilität bei verfallenen ED ist nicht vorgesehen.

Im Dienstplan der einzelnen Mitarbeitenden wurden im Jahr 2025 durchschnittlich 1.26 ED pro Monat geplant, total 3798 Ersatzdienste im Jahr 2025. Ein Grossteil der UAD konnte mit diesen ED besetzt werden. Zusätzlich zu den ED mussten 1647 UAD durch spontanes Einspringen von Mitarbeitenden aus Fahrdienst, Verwaltung und Technik besetzt werden, damit die Einhaltung des Fahrplanes gewährleistet werden konnte.

Der VPOD fordert eine Verringerung der Anzahl ED in den einzelnen Dienstplänen und eine Zeitgutschrift in Höhe von 8.4 Stunden, sollte der ED «verfallen», also nicht mit einem tatsächlichen Dienst besetzt werden, damit die Arbeitssaldi der Mitarbeitenden nicht negativ belastet werden. Im Rahmen der Protokollvereinbarung vom 16.04.2026 wurden daher folgende Massnahmen vereinbart:

3.2.1 Reduktion der Anzahl Ersatzdienste

Stadtbus Winterthur hat gemäss Auftrag in SRB-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 die aktuelle Situation betreffend die ED überprüft. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es möglich ist, die Anzahl ED in der Jahresdienstenteilung zu reduzieren. Neu sollen höchstens zwei, in Ausnahmefällen drei ED pro Mitarbeitende/n und Monat eingeplant werden, im Durchschnitt ein ED pro Mitarbeitende/n und Monat. Dadurch erhält der individuelle Dienstplan zukünftig mehr Vorhersehbarkeit.

Die vorgesehene Massnahme fällt in den Bereich der Dienstplanung und damit in die Umsetzungskompetenz von Stadtbus Winterthur (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST).

Stadtbus Winterthur wird beauftragt diese Massnahme unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gemäss den in der Protokollvereinbarung und mit dem VPOD vereinbarten Fristen (der Dienstplan kann nicht auf den 1. August 2026 wechseln, da dann der Feriendienstplan gilt, daher wurde im Nachgang des Abschlusses der Protokollvereinbarung hierfür eine Umsetzung auf den 1. September 2026 mit dem VPOD vereinbart) umzusetzen.

3.2.2 Entschädigung verfallener Ersatzdienste

Weiter wurde in der Protokollvereinbarung mit den Fahrdienstmitarbeitenden und dem VPOD eine Zeitgutschrift für verfallene ED vereinbart. Für ED, die bis 17:00 Uhr am vorangehenden Arbeitstag (bei Ruhetagen bis 17:00 Uhr des letzten Arbeitstages) nicht mit einem tatsächlichen Dienst besetzt werden konnten, werden 7 Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben. Wird der ED durch einen tatsächlichen Dienst von weniger als 7 Stunden besetzt, wird die Differenz gutgeschrieben. Sieben Stunden entsprechen dabei der Soll-Zeit eines Arbeitstages auf Basis von 42 Wochenstunden und der bei Stadtbus geltenden 6-Tage-Woche (Art. 4 Abs. 1 AZG).

Diese Massnahme entschädigt die zur Verfügung gestellte Flexibilität der Mitarbeitenden. Die Entschädigung erfolgt basierend auf Art. 26 Abs. 3 AZGV und der darin vorgesehenen Vereinbarung mit der Arbeitnehmendenvertretung (bereits erfolgt durch Protokollvereinbarung, Beilage 1) durch eine Änderung der Betriebsvorschriften von Stadtbus Winterthur. Die Umsetzungskompetenz liegt somit bei Stadtbus (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST). Stadtbus wird beauftragt die Massnahme in Zusammenarbeit mit dem Personalamt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gemäss den in der Protokollvereinbarung festgehaltenen Fristen umzusetzen.

3.3 Umgang mit Mehrzeiten

Eine weitere Forderung des VPOD in den Verhandlungen mit Stadtbus Winterthur ist die Möglichkeit der Auszahlung von Mehrzeiten⁶. Die Möglichkeit zur Auszahlung von Mehrzeiten hat der Stadtrat in Art. 103 Abs. 3 VVO PST abschliessend geregelt, für eine darüberhinausgehende Regelung besteht kein Raum. Bei der Entstehung von Mehrzeit ist die Abgrenzung zu Überzeit gemäss Art. 5 AZG zu berücksichtigen sowie die zwingende Höchstarbeitszeit gemäss Art. 4 AZG, Art. 16 Abs. 3 AZGV.

Betreffend die Berechnung von allfälligen Mehrzeiten und deren Auszahlung unter Einfluss von AZG und PST muss durch Stadtbus Winterthur in Zusammenarbeit mit dem Personalamt eine detaillierte rechtliche Her- und Wegleitung erarbeitet werden. Hierdurch wird eine klare Übersicht für Stadtbus Winterthur möglich.

4. Friedenspflicht und Verzicht auf Kündigung

Mit Abschluss der Protokollvereinbarung und während ihrer Gültigkeitsdauer gilt eine Friedenspflicht, mindestens für die Dauer von zwei Jahren, ab 1. August 2026 (Mindestdauer Friedenspflicht bis 31. Juli 2028). Der VPOD verpflichtet sich in dieser Zeitspanne, sämtliche Massnahmen des Arbeitskampfes, insbesondere Streiks, Warnstreiks, Arbeitsniederlegungen, Boykottmassnahmen, Medienkampagnen sowie sonstige kollektive Störungen des Betriebsfriedens, zu unterlassen. Gleiches gilt für die mittelbare oder unmittelbare Unterstützung, Förderung oder Duldung derartiger Massnahmen. Die Friedenspflicht gilt bezüglich der aktuell gültigen Arbeitsbedingungen, insbesondere aller Themenbereiche der Protokollvereinbarung, sowie der durch die anstehende Einführung der neuen Betriebs-Software auf das Jahr 2027 notwendig werdenden Anpassungen in den Betriebsvorschriften.

Da die Mitarbeitenden nicht erkennen konnten, dass der Streik vom 3. März 2026 entsprechend den juristischen Abklärungen im Auftrag des Stadtrats nicht rechtmässig war, verzichtet die Stadt auf Kündigungen von Arbeitsverhältnissen aufgrund des Streiks. Alle übrigen personalrechtlichen Massnahmen bleiben vorbehalten.

⁶ Mehrzeiten entstehen zum Beispiel durch Abtausch von Diensten in der Dienstplanbörse von Stadtbus Winterthur, wenn ein/e Mitarbeitender/Mitarbeitende mit einem/einer Kollegen/Kollegin einen siebenstündigen Dienst gegen einen neunstündigen Dienst tauscht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen, weil die neuen Regelungen ein neues Verhalten der Mitarbeitenden bewirken und damit zu veränderten Mengengerüsten führen. Deshalb ergeben sich bei der Abschätzung Unsicherheiten.

Die Kosten der Anrechnung von 7 Stunden Arbeitszeit bei verfallenen Ersatzdiensten schätzt Stadtbus auf 60'000 Franken (+/-50%), wobei ein Grossteil dieser Kosten jeweils durch eine tiefe UAD-Quote kompensiert wird.

Als Eigenwirtschaftsbetrieb trägt Stadtbus Winterthur die Kosten für alle Zulagen selber. Stadtbus Winterthur hat für die bereits geplante Anpassung der ED-Regelung zusätzliche Mittel bei der Budgetierung für das Jahr 2026 und der Finanzplanung ab dem Jahr 2027 berücksichtigt. Die übrigen zusätzlichen Kosten entsprechen jährlich rund 150'000 bis 200'000 Franken und damit ca. 0.5% der Personalkosten oder rund 500 Franken pro Fahrdienstvollzeitpensum. Die veränderte Dienstplanung wird je Pensum mutmasslich mehr Dienstplanstunden umfassen, weshalb sich die Anzahl der benötigten Pensen leicht reduziert. Per Saldo liegen die Kosten im Bereich der natürlichen Schwankungen von UAD und können mit dem aktuellen Budget 2026 und der dem ZVV eingereichten Finanzplanung finanziert werden.

Bei Stadtbus Winterthur handelt es sich um eine Verwaltungseinheit der Stadt, die direkt der Vorsteherin/dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe untersteht (Art. 5 Abs. 1 lit. a., Art. 7 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b. OVS⁷). Transportunternehmen im Sinne des PVG⁸ ist damit die Stadt Winterthur. Nicht durch den ZVV anerkannte Kosten (§ 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 PVG) gehen zu Lasten des Steuerhaushalts (Art. 25 Abs. 2 PVG: «Die Transportunternehmungen tragen grundsätzlich Nutzen und Gefahr von Abweichungen des tatsächlichen Betriebsergebnisses von den in den Transportverträgen festgelegten Beträgen»).

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen. Es ist eine gemeinsame Medienmitteilung mit dem Sozialpartner VPOD vorgesehen. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe (DTB) wird ermächtigt, den Entwurf zusammen mit dem VPOD zu bereinigen und den Publikationszeitpunkt festzulegen. Im Sinne einer proaktiven Kommunikation und zur Verhinderung von Spekulationen ist eine Kommunikation am Folgetag dieses Beschlusses zu empfehlen.

⁷ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22.03.2023 (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

⁸ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988, LS 740.1

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist teilweise öffentlich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. b. InfV, Art. 3 Abs. 3 VVO InfV. Während des Laufs der Vernehmlassung des mit diesem Beschluss in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beschlusses gemäss Dispoziffer 2 überwiegt das öffentliche Interesse am ungehinderten Gang der Vernehmlassung das Interesse an der Veröffentlichung. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses gemäss Dispoziffer 2 entfällt dieses Interesse, sodass dieser Beschluss gemeinsam mit dem Beschluss gemäss Dispoziffer 2 veröffentlicht werden kann.

Beilagen:

1. Protokollvereinbarung vom 16.4.2026
2. Entwurf Stadtratsbeschluss betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur und Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst (Einspringpauschale); Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»
3. Entwurf Medienmitteilung



Protokollauszug vom

24.06.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur und Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst (Einspringpauschale); Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/817

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die im Betriebsdienst gemäss Arbeitszeitgesetz (AZG) eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur erhalten ab 1. August 2026 neben der Zeitzulage aus dem AZG an Werktagen (Montag bis Samstag) im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine finanzielle Zulage in Höhe von 10%, und wie bisher in den nachstehenden Zeiträumen in Höhe von 20%: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zusätzlich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST», wird durch folgende Zulage für kurzfristiges Einspringen für den Fahrdienst im Bereich Stadtbus Winterthur, Departement Technische Betriebe, per 1. August 2026 folgendermassen ergänzt:

Zulage für alle Mitarbeitenden mit ordentlicher Anstellung, die aus der Freizeit heraus freiwillig einen Fahrdienst übernehmen mit Dienstbeginn am Tag oder am Folgetag der Anfrage: Pauschal 40 Franken

3. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

4. Dieser Beschluss wird zusammen mit Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026 veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Personalamt (zur Information der Personalverbände sowie Publikation im Intranet); Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Ansgar Simon, 25.06.2026 09:00
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 03.03.2026 hat bei Stadtbus Winterthur ein dreistündiger Streik stattgefunden. Im Nachgang hierzu wurden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Winterthur und Vertretern des Personals und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) durchgeführt. Mit Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 hat der Stadtrat Stadtbus Winterthur beauftragt, mit dem VPOD die Verhandlungen zu führen, die drei konkreten Forderungen des VPOD in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zu analysieren und dem Stadtrat die Ergebnisse vorzulegen.¹ Der vorliegende Beschluss basiert auf diesen Ergebnissen.

Die drei zentralen Forderungen des VPOD betrafen die Zulagenregelung für Nacht- und Sonntagsarbeit, die Regelung der Ersatzdienste und die Möglichkeit der Auszahlung geleisteter Mehrzeiten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte zwischen Stadtbus Winterthur, den Vertretern des Personals und dem VPOD dazu eine Einigung erzielt werden. Die zu treffenden Massnahmen wurden am 16.04.2026 von den Verhandlungspartnern in einer Protokollvereinbarung (Beilage 1) festgehalten, darunter auch die vorliegend zu beschliessende Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen und eine Einspringpauschale.

Der VPOD stellte weitere Streiks in Aussicht, sollte nicht bis spätestens per 1. August 2026 eine Lösung für alle durch die Protokollvereinbarung berührten Themen umgesetzt werden.

Mit Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026 hat der Stadtrat das Personalamt beauftragt, den vorliegenden Beschluss bei den Personalverbänden in die Vernehmlassung zu geben.

Die Vernehmlassung wurde vom 21. Mai 2026 bis zum 12. Juni 2026 durch das Personalamt durchgeführt. Der VPOD äusserte sich mit E-Mail vom 28. Mai 2026 per E-Mail gegenüber dem Personalamt: «Der VPOD Winterthur unterstützt die Vorlage und hat keine kritischen Rückmeldungen dazu», die übrigen Personalverbände haben gemäss Information seitens des Personalamts an der PEKO-Sitzung vom 9.6. mündlich ihr Einverständnis bekundet. Der Stadtrat fällt den vorliegenden Entscheid in Würdigung der Vernehmlassung.

2. Zuständigkeit

2.1 Anrechenbarkeit von Nacht- und Sonntagszulagen aus dem städtischen Personalrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 2 PST² ersetzt höherrangiges Recht die Ansprüche aus dem Personalstatut. Soweit das Statut weitergehende Ansprüche vorsieht, regelt der Stadtrat die Anrechenbarkeit. Auf das im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzte Personal sind das AZG³ sowie

¹ Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2 und 3

² Personalstatut vom 12.04.1999 (PST)

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz, AZG) SR 822.21

die zugehörige AZGV⁴ anwendbar. Soweit dieses die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden regelt, ersetzt es die Ansprüche aus dem Personalstatut.

Das AZG sieht Zeitzuschläge für den Dienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr vor (Art. 4a AZG i.V.m. Art. 7 AZGV). Im städtischen Personalrecht wird Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonntagsarbeit mit einem monetären Zuschlag abgegolten (Art. 69 Abs. 3 PST i.V.m. Art. 118 VVO PST⁵). Da auf die im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzten Mitarbeitenden höherrangiges Recht anzuwenden ist, das Ansprüche auf Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gewährt, ersetzt dieses die Ansprüche aus dem Personalstatut auf Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Stadtrat regelt die Anrechenbarkeit weitergehender Ansprüche (Art. 1 Abs. 2 PST).

Es liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates betreffend Nacht- und Sonntagszulagen für das im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzte Personal über die Anrechenbarkeit der Ansprüche aus dem städtischen Personalrecht zu entscheiden. Mit SR.18.647-1 vom 29.08.2018 (Vernehmlassungsbeschluss) und SR 18.881-1 vom 14.11.2018 (Anrechnungsbeschluss) hat der Stadtrat in Bezug auf Stadtbus Winterthur diese Kompetenz wahrgenommen.

2.2 Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale)

Der Stadtrat kann besondere Beanspruchungen durch Zulagen und Freizeit entgelten, soweit diesen Umständen nicht bereits bei der Einreihung der Stelle Rechnung getragen worden ist (Art. 51 Abs. 1 PST). Entsprechende Zulagen sind in die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» aufzunehmen. Die erforderliche Flexibilität und Einschränkung der Freizeitgestaltung bei kurzfristigem Einspringen wird nicht über den Lohn abgegolten und kann somit durch eine Zulage entgolten werden.

3. Die Regelungen im Einzelnen

3.1 Inkonvenienzentschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit, Art. 118 Abs. 1 VVO PST

Der VPOD forderte zu Beginn der Verhandlungen mit Stadtbus Winterthur⁶ im Rahmen des Anrechnungsentscheids des Stadtrats gemäss Art. 1 Abs. 2 PST rückwirkend per 1. Januar 2026 eine vollständige Gewährung des Zuschlags aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST. Konkret würde dies eine zeitliche Ausweitung der Zulagengewährung an Werktagen im Zeitraum 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr bedeuten, sowie eine prozentuale Erhöhung der monetären Zuschläge von derzeit 20% auf 25%.

⁴ Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 29. August 2018 (Verordnung zum Arbeitsgesetz, AZGV) SR 822.211

⁵ Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20.06.2018 (VVO PST)

⁶ Stadtbus Winterthur führte diese Verhandlungen im Auftrag des Stadtrats, Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2

Bisherige Regelung (seit 1.1.2019⁷) (AZG als Zeitzulage, PST als Geldzulage)

Mo-Sa	20 % aus 118 Abs. 1 VVO PST											20 %	
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %		
	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59		20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59	
Uhrzeit													

So	20 %											
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %	
	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59		20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59
Uhrzeit												

Forderung des VPOD zu Beginn der aktuellen Verhandlungen (geforderte Erhöhung der Geldzulage rot markiert):

Mo-Sa	25 % aus 118 Abs. 1 VVO PST										25 %		25 %	
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %								AZG 10 %	
	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59					20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59
Uhrzeit														

So	25 % aus 118 Abs. 1 VVO PST											
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %	
	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59		20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59
Uhrzeit												

3.1.1 Anrechnung nach Wegfall des Rahmen-GAV

Auf den 31.12.2025 ist der Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag für die Nahverkehrsbetriebe im Kanton

⁷ SR.18.647-1 vom 29.08.2018 und SR 18.881-1 vom 14.11.2018

Zürich (Rahmen-GAV)⁸ gekündigt worden. Die Stadt Winterthur hat sich als einzige Vertragspartei dieser Kündigung nicht angeschlossen (Beschluss-Nr. 2025/273 vom 25. Juni 2025). Mit dem Wegfall des Rahmen-GAV sind auch die darin enthaltenen, in den bisherigen Anrechnungsentcheiden des Stadtrats nach Art. 1 Abs. 2 PST berücksichtigten⁹ Mindestansätze für Nacht- und Sonntagszuschläge¹⁰ weggefallen. Es drängt sich daher auf, die bisherigen Anrechnungsentcheide zu überarbeiten.

Der Stadtrat hat deshalb eine neue Gesamtbetrachtung der Zulagen gemäss AZG sowie der Zulagen gemäss PST vorgenommen.

3.1.1.1 Grundlage für die Anrechnung von Ansprüchen aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST

Das Regelungsziel von Art. 1 Abs. 2 PST ist es einzelne Mitarbeitendengruppen innerhalb der Stadtverwaltung nicht besser- und nicht schlechter zustellen als andere Mitarbeitendengruppen. Dies kommt in den Materialien der Erarbeitung des PST zum Ausdruck (Verhinderung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen)¹¹ und findet sich konkret betreffend Art. 1 Abs. 2 PST in der Synopse: *«Grundsätzlich sollen die Mitarbeitenden, für welche das ArG¹² und das AZG gelten, nicht schlechter gestellt werden als die anderen städtischen Mitarbeitenden. Daher regelt der Stadtrat allfällige ergänzende Ansprüche aus dem PST.»*¹³ Hiermit steht das PST in der Tradition der Auffassung des Stadtparlaments (damals: Grosser Gemeinderat): *«keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe insgesamt bevorzugt oder benachteiligt»*.¹⁴

Der Stadtrat trifft im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 PST eine ausgewogene Entscheidung, bei der er alle für eine Mitarbeitendengruppe relevanten Aspekte in die Abwägung einstellt.

Die im Betriebsdienst gemäss AZG (Definition in Art. 2 AZGV) eingesetzten Mitarbeitenden erhalten Zeitzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit auf Basis von Art. 4a AZG, Art. 7 AZGV. Diese Zeitzuschläge haben primär das Regelungsziel, die erhöhte gesundheitliche Belastung aufgrund der Beschäftigung während der Nacht auszugleichen, also zusätzliche Erholung.¹⁵

⁸ Das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) hatte den Rahmen-GAV am 3. November 2014 (GGR-Nr. 2014-037) genehmigt.

⁹ Siehe ausführlich zur rechtlichen Einordnung SR.18.647-1 vom 19.08.2018, Ziffer 1.3.2

¹⁰ Mindestansätze für Nacht- und Sonntagszuschläge von 7.85 Fr. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und sonntags zusätzlich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Ziffer 3.8 i.V.m. Anhang 1 b Rahmen-GAV) («Inkonvenienzentschädigungen»)

¹¹ Nachtrag PST, Flexibilisierung und Modernisierung, GGR-Nr. 2017.111 vom 22. Januar 2018, Ziffer 3.6.1, Seite 17

¹² Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG)

¹³ Anhang 1 zur Weisung Revision PST.2018, § 1 Absatz 2 (GGR-Nr. 2017.111, durch das Stadtparlament [damals: Grosser Gemeinderat] beschlossen am 22. Januar 2018: 10. Nachtrag zum Personalstatut der Stadt Winterthur vom 12. April 1999 (Flexibilisierung und Modernisierung)

¹⁴ GGR-Nr. 2014-037 vom 3. November 2014, S. 2 und 4

¹⁵ Siehe: BUNDESAMT FÜR VERKEHR BAV: Wegleitung zur Verordnung zum Arbeitszeitgesetz vom 1. Dezember 2024, 2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeit, Artikel 7: Zeitzuschlag für den Dienst zwischen 22 und 6 Uhr, Absatz 4

Das Regelungsziel von 118 Abs. 1 VVO PST ist Ausgleich für die zusätzliche Belastung durch Arbeit in der Nacht und am Sonntag, die nicht im Lohn berücksichtigt ist (Art. 69 Abs. 3 PST). Die beiden Anspruchsgrundlagen haben somit nur teilweise dasselbe Regelungsziel. Die Regelung im AZG dient durch den Zeitzuschlag primär der Gesundheitsförderung, während der monetäre Zuschlag aus der VVO PST eine Inkonvenienz abgilt, die im Lohn nicht berücksichtigt ist.¹⁶

Damit ist die zusätzliche Belastung, die für die im Betriebsdienst eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur durch ihre Arbeit in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen entsteht, und die nicht im Lohn berücksichtigt ist, ohne eine teilweise Gewährung von finanziellen Zulagen aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST nicht ausgeglichen.

Bei allen Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist überdies die Gewährung von finanziellen Zulagen für Sonntags- und Nachtarbeit zusätzlich zu den Zeitzuschlägen des AZG üblich. Stadtbus Winterthur hat bei der aktuellen Analyse – dem Auftrag des Stadtrats entsprechend – nun auch einen Quervergleich zu der Zulagensituation in anderen Schweizer Städten gezogen. Die Gesamtrechnung aus Grundlohn und Zulagen rangiert im Durchschnitt, eine deutliche negative Abweichung im Vergleich zu anderen städtischen Transportunternehmen zeigt sich beim Zeitraum, für den Zulagen gewährt werden. Neben der Stadt Winterthur gewähren nur zwei von 10 städtischen Transportunternehmen keinen Nachtzuschlag ab 20:00 Uhr. Hinsichtlich der Gesamthöhe ist die Zulagengewährung im Branchenvergleich leicht unterdurchschnittlich. Der ausbezahlte Lohn wäre bei einem Wegfall von finanziellen Zulagen nicht mehr konkurrenzfähig¹⁷ und das Anreizsystem zur Übernahme ungünstiger Arbeitszeiten würde dahinfallen. Mit der Kündigung des Rahmen-GAV entfällt auch unter anderem das Erfordernis der Einhaltung des darin festgesetzten Scharnierlohns.¹⁸

Den Betriebsdienstmitarbeitenden sind somit weiterhin finanzielle Zulagen für die Sonderbelastung durch Nacht- und Sonntagsarbeit zu gewähren.

3.1.1.2 Höhe der Anrechnung (Zeiträume und prozentuale Höhe)

Eine vollständige Anrechnung des Anspruchs aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST, wie zu Beginn der Verhandlungen seitens des VPOD gefordert, liefe dem in Art. 1 Abs. 2 PST zum Ausdruck kommenden Regelungsziel der Gleichbehandlung aller städtischen Mitarbeitenden entgegen.

¹⁶ So auch eine Einschätzung des Personalamts aus dem Jahr 2009: » ... die Vergütung und die Zeitgutschrift ... haben eine unterschiedliche Zielrichtung: Die Vergütung gilt eine (in der Funktionsbewertung nur teilweise berücksichtigte!) Inkonvenienz in Geld ab, die Zeitgutschrift dient dagegen der betrieblichen Gesundheitsförderung.«: Zur Vorberatung im Stadtrat / Sitzung der Personalkommission vom 8. April 2009: Eingaben des VPOD vom 17. Februar 2009 betr. die Weiterentrichtung der Zulage für Nacht- u. Sonntagsdienst während Krankheit u. Unfall etc. sowie die Zeitgutschrift für Nachtdienst Seite 5, vorletzter Bulletpoint

¹⁷ Das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) sah 2014 vergleichbare Anstellungsbedingungen aller Anbietenden als notwendig für fairen Wettbewerb, GGR-Nr. 2014/037 vom 9. April 2014, Seite 4 unten.

¹⁸ Rahmen-GAV Ziffer 3.9 in Verbindung mit Anhand 1 A)

Die unterschiedlichen Mitarbeitendengruppen, die regelmässig Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit leisten, unterliegen unterschiedlichen Anforderungen, rechtlichen Bindungen und Herausforderungen. Es sind für den Anrechnungsentscheid die spezifischen sachlichen Aspekte bei den einzelnen Mitarbeitendengruppen abzuwägen¹⁹ und möglichst adäquate und sachliche Lösungen festzulegen, welche dem Grundsatz Rechnung tragen, dass in der Gesamtschau keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe schlechter gestellt wird als die anderen städtischen Mitarbeitenden (s.o. Regelungsziel Art. 1 Abs. 2 PST). Auch das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) verfolgte dieses Ziel im Rahmen der Genehmigung des Rahmen-GAV: «...keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe insgesamt bevorzugt oder benachteiligt.»²⁰

Im Anrechnungsentscheid im Rahmen der Inkraftsetzung des aktuellen Personalstatuts²¹ sowie im Anrechnungsentscheid vom 07.05.2025 (Beschluss-Nr.: 2025/24) hat die Abwägung jeweils ergeben, dass aus Sicht des Stadtrats eine vollständige Ausschöpfung des Anspruchs aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST sowohl hinsichtlich der Zeiträume als auch hinsichtlich der Höhe nicht angezeigt war. Die aktuelle, diesem Entscheid zugrundeliegende von Stadtbus Winterthur in Zusammenarbeit mit dem Personalamt durchgeführte Analyse²² ergibt, dass dies im Grundsatz weiterhin der Fall ist.

Die Gespräche, die Stadtbus Winterthur im Auftrag des Stadtrats mit den Personalvertretern geführt hat, haben gezeigt, dass für die betroffenen Mitarbeitenden vor allem eine Anerkennung ihres Einsatzes in den Abendstunden ab 20:00 Uhr wichtig ist.

Nach der umfassenden neuen Beurteilung ist der Stadtrat unverändert der Ansicht, dass für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 8 Abs. 1 BV²³ und zur Verwirklichung des sich in Art. 1 Abs. 2 PST niederschlagenden Regelungsziels der Verhinderung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen für den Anrechnungsentscheid nach Art. 1 Abs. 2 PST von einer Vergleichsgruppenbildung innerhalb der Stadtverwaltung abzusehen ist.²⁴

Stellt man für den Zweck einer Gesamtbetrachtung (Art. 1 Abs. 2 PST) den Zeitzuschlag aus dem AZG rechnerisch als finanzielle Zulage dar, liegen die Summe der Zulagen (AZG und PST kumuliert) auf Basis des seit 1.1.2019 geltenden Anrechnungsentscheids infolge der Erhöhung des durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bestellten Angebots in die Abendstunden hinein 14 Prozent tiefer ist als eine reine Abgeltung gemäss PST.²⁵ Die Gewährung einer zusätzlichen

¹⁹ Siehe hierzu ausführlich SR.18.647-1, Begründung Ziffer 3

²⁰ GGR-Nr. 2014-037 vom 3. November 2014, S. 2 und 4

²¹ SR.18.647-1 vom 29.08.2018 und SR. 18.881-1 vom 14.11.2018

²² Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats aus Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 3

²³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

²⁴ Siehe hierzu ausführlich SR.18.647-1 vom 29.08.2018, Begründung Ziffer 2

²⁵ Das Ergebnis von 14% basiert auf einer Simulation des gesamten Jahres 2026 mit allen Dienstplänen (Mo-Do, Fr, Sa, So, Feiertage, Ferien etc.) und allen Fahrdienstmitarbeitenden von Stadtbus Winterthur. Es wurde dabei einerseits das Zeit/Geld-Volumen nach der heutigen Regelung und andererseits mit der

Zulage von 10% im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr führt in dieser der Gesamtbetrachtung dienenden Rechnung zu einer ausgeglichenen Bilanz mit dem PST. Unter Berücksichtigung des spezifischen sachlichen Aspekts «Anspruch auf Zeitzulagen nach dem AZG» führt dies zu einer Situation, in der die im Betriebsdienst eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur nicht schlechter gestellt werden als die anderen städtischen Mitarbeitenden. Da aufgrund der stark steigenden Nachfragewerte mit einer weiteren Verschiebung der bestellten Leistung in die Abendstunden zu rechnen ist, ist eine Zulage in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr sinnvoll, um neuerliche Differenzen zu den Zulagen des PST zu verhindern.

Die gewährte Zulage von 20:00 bis 22:00 Uhr bringt die Zulagen überdies auf den Durchschnitt der Zulagen, welche die in den grossen Städten der Schweiz tätigen Verkehrsbetriebe ausrichten. Aus Sicht des Stadtrats ist diese Regelung auf Basis der mit den Personalvertretungen und dem VPOD geführten Gespräche auch die geeignetste, um den Betriebsfrieden wiederherzustellen, und damit sachgerecht.

Die in der Protokollvereinbarung enthaltene Lösung, die dem Stadtrat vom DTB beantragt wurde, wird somit umgesetzt:

Inkrafttreten per 1. August 2026 (Gelb markiert, neue Geldzulage)

Mo-Sa	20 % aus 118 Abs. 1 VVO PST										20 %				
											10%				
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %							AZG 10 %			
Uhrzeit	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59					20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59

So	20 %														
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %							AZG 10 %			
Feiertag	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59					20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59

3.1.2 Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Vernehmlassung

Die Personalverbände haben ohne Kommentar ihr Einverständnis zu dieser Regelung gegeben.

reinen PST-Regelung verglichen und alle Auswirkungen über die Dienstplansoftware von Stadtbus errechnet. Zur Plausibilisierung wurde anschliessend ein Vergleich in vereinfachter Form berechnet, welcher das Ergebnis der Simulation verifiziert.

3.2. Abgeltung der zusätzlichen Belastung bei kurzfristigem Einspringen: Erweiterung der Lohntabelle gem. Art. 51 Abs. 1 PST

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST». Gegenstand der Anpassung ist die Gewährung einer Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst für Mitarbeitende mit einer ordentlichen Anstellung bei Stadtbus Winterthur. Sie entschädigt die erforderliche Flexibilität und Einschränkung der Freizeitgestaltung bei kurzfristigem Einspringen, wie in allgemeiner Form vom VPOD gefordert. Dies trägt zudem zur Sicherstellung des Fahrplans bei Stadtbus Winterthur bei, indem ein Anreiz für das Einspringen bei kurzfristigem Personalausfall (zur Regelung des Umgangs mit unvorhergesehen ausfallenden Diensten (UAD) im Bereich der Dienstplanung von Stadtbus Winterthur siehe die Ausführungen in Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026) geschaffen wird.

Zulagen und Entgelte gemäss Art. 51 Abs. 1 PST decken grundsätzlich besondere Beanspruchungen ausserhalb des funktionsbezogenen Pflichtenheftes ab und sind in der Einreihung der Stelle nicht berücksichtigt. Sie werden nur so lange ausgerichtet, als die besondere Beanspruchung tatsächlich besteht. Ferner sind sie in der Pensionskasse nicht versichert.

3.2.1 Aktuelle Situation

Kurzfristige Personalausfälle werden bei Stadtbus Winterthur teilweise durch Ersatzdienste (ED) abgedeckt, die in der Dienstplanung bereits berücksichtigt sind. Teilweise werden sie jedoch auch von Mitarbeitenden kurzfristig aus der Freizeit heraus übernommen (Einspringdienst). Derzeit gibt es im System der ED- und Einspringdienste von Stadtbus Winterthur keinen Anreiz für die kurzfristige Übernahme eines Dienstes aus der Freizeit heraus. Mit der ED-Regelung, die ab 1. August 2026 bei Stadtbus Winterthur gilt, werden die Dienstpläne zukünftig weniger ED enthalten als bisher, daher wird mehr Bedarf an Einspringdiensten bestehen. Es soll der besonderen Beanspruchung des kurzfristigen freiwilligen Einspringens aus der Freizeit heraus Rechnung getragen werden und ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden.

In der Branche des öffentlichen Personennahverkehrs und auch bei der direkten Arbeitgeberkonkurrenz von Stadtbus Winterthur ist es bereits Usanz, dass eine ausserordentlich hohe Flexibilität durch kurzfristiges Einspringen zusätzlich entschädigt wird. Im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebenden der Branche holt die Stadt für die Angestellten des Fahrpersonals von Stadtbus Winterthur mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen nach, was andere Betriebe längst eingeführt haben. In den Gesprächen mit den Personalvertretungen und dem VPOD in Erarbeitung der Protokollvereinbarung wurde die Einführung einer pauschalen Zulage als Anreiz zur kurzfristigen Übernahme eines Dienstes aus der Freizeit heraus begrüsst.

3.2.2 Besondere Beanspruchung in Ausnahmefällen nach Art. 51 Abs. 1 PST

Das kurzfristige Einspringen stellt eine ausserordentliche Belastungssituation dar, die durch die Einreihung der Stellen nicht abgedeckt ist. Fahrdienstmitarbeitende, die bereit sind einzuspringen, um den Fahrplan sicherzustellen, müssen ihre geplante Erholung und Freizeit kurzfristig umorganisieren. Dieser Belastung und der hohen Flexibilitätsbereitschaft muss im Sinne einer besonderen Beanspruchung gemäss Art. 51 Abs. 1 PST Rechnung getragen werden. Mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen kann zudem das betriebliche Ziel der Fahrplaneinhaltung unterstützt und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden erhöht werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Mitarbeitendengewinnung und -bindung aus.

3.2.2 Art und Höhe der Zulage

Die Zulage soll als Pauschale ausgestaltet werden, in Höhe von 40.- Franken pro Dienst der am Tag der Anfrage oder am Folgetag angetreten wird.

Einspringdienste werden nicht nur von im Fahrdienst angestellten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur übernommen, sondern auch von Mitarbeitenden, die in der Werkstatt oder in der Verwaltung angestellt sind. Die Funktionen, in denen die Mitarbeitenden der Verwaltung tätig sind, die teilweise Einspringdienste übernehmen, sind in höheren Lohnklassen eingereiht als die Funktionen im Fahrdienst. Erhielten alle Mitarbeitenden für einen Einspringdienst einen prozentualen Lohnzuschlag als Zulage, würde sich die Höhe des Zuschlags zum Teil deutlich unterscheiden je nachdem, wer den Einspringdienst übernimmt. Dies wäre mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.

Zudem bleiben Nacht- und Sonntagszuschläge (aus AZG und/oder PST) auf übernommene Dienste von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt. Bei der Einführung einer Zulage für kurzfristiges Einspringen in Höhe von 25% würde dies teilweise zu einer substantiellen und nicht sachgerechten Kumulation von Ansprüchen führen.

Daher bietet sich vorliegend eine pauschale Zulage an. Die Höhe in 40 Franken ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Sozialpartnern, trägt zur Mitarbeitendenzufriedenheit bei und ist ein angemessener Ausgleich für die besondere Beanspruchung bei kurzfristigem Einspringen.

3.2.3 Anspruchsgruppe

Anspruch auf die Zulage besteht ausschliesslich für Mitarbeitende mit einer ordentlichen Anstellung bei Diensten im Fahrdienst mit Dienstbeginn am selben Tag der Anfrage oder am Folgetag. Einspringende Mitarbeitende aus der Technik und der Verwaltung haben nur dann Anspruch auf die Zulage, wenn sie sich nicht im Dienst befinden, mithin ebenfalls aus der Freizeit einspringen. Nacht- und Sonntagszuschläge auf übernommene Dienste bleiben von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt.

3.2.4 Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Vernehmlassung

Die Personalverbände haben ohne Kommentar ihr Einverständnis zu dieser Regelung gegeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Nachtzulage von 20:00 bis 22:00 Uhr führt zu Mehrkosten von ca. 110'000 Franken pro Jahr (+/- 10%) auf der Basis des Mengengerüsts 2025. Die Kosten der Zulage für kurzfristiges Einspringen werden auf 40'000 Franken (+/-50%) pro Jahr geschätzt, was durchschnittlich ca. 3 Diensten pro Tag entspricht.

Bei Stadtbus Winterthur handelt es sich um eine Verwaltungseinheit der Stadt, die direkt der Vorsteherin/dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe untersteht (Art. 5 Abs. 1 lit. a., Art. 7 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b. OVS²⁶). Transportunternehmen im Sinne des PVG²⁷ ist damit die Stadt Winterthur. Nicht durch den ZVV anerkannte Kosten (§ 21 Abs. 3 und 25 Abs. 1 PVG) gehen zu Lasten des Steuerhaushalts (Art. 25 Abs. 2 PVG: «Die Transportunternehmungen tragen grundsätzlich Nutzen und Gefahr von Abweichungen des tatsächlichen Betriebsergebnisses von den in den Transportverträgen festgelegten Beträgen»).

5. Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung und Umsetzung der Massnahmen dieses Beschlusses erfolgen per 1. August 2026. Die Umsetzung erfolgt durch Stadtbus Winterthur.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die interne Kommunikation erfolgt bei Stadtbus Winterthur über die Linienvorgesetzten.

Das Personalamt wird beauftragt, die Tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

Beilage:

1. Protokollvereinbarung vom 16.04.2026

²⁶ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22.03.2023 (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

²⁷ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988, LS 740.1

Protokollvereinbarung (Definitive Version vom 16.4.2026)

zwischen einerseits

Stadtbus Winterthur, vertreten durch:

- Direktion
- Geschäftsleitung

und andererseits

Fahrpersonal, vertreten durch Personalkommission:

- Arsim Muqa, Peko, VPOD
- Christian Reisacher, Peko, VPOD
- Roland Einbock, Mitglied städt. Peko, VPOD

sowie

VPOD, vertreten durch:

- Micha Amstad, Zentralsekretariat Bern

Präambel

Mit Abschluss und Umsetzung dieser Protokollvereinbarung legen die Stadt Winterthur resp. Stadtbus Winterthur einerseits und das Fahrpersonal sowie der VPOD andererseits den aktuellen arbeitsrechtlichen Streit bei.

Die Prüfung und Umsetzung der einzelnen Massnahmen benötigen aber Zeit. In Anerkennung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und im Willen, in den besprochenen Themenkreisen Verbesserungen für das Fahrpersonal zu erzielen, schliessen die Parteien die nachfolgende Protokollvereinbarung.

1 Gegenstand

Die Parteien beschliessen zu folgenden Regelungsbereichen Änderungen:

- 1) Dienstplanung
- 2) Mehrzeiten
- 3) Nachtzuschläge
- 4) Ersatzdienste

Es wird vereinbart, dass die Umsetzung ab spätestens 1. August 2026 in Kraft treten soll. Wo ein etappiertes Vorgehen vereinbart wird, bezieht sich das Umsetzungsdatum auf die erste Etappe.

Gleichzeitig wird für die Gültigkeitsdauer dieser Protokollvereinbarung eine Friedenspflicht vereinbart.

2 Regelungsbereiche

2.1 Dienstplanung

Es soll eine Optimierung der Dienstplanung erfolgen – dies erfolgt in zwei Etappen.

Die erste Etappe wird in einer neuen Arbeitsgruppe (Stefan Neuenschwander (VPOD), Christian Reisacher, Matjaz Hess, Roger Beeler) konzipiert. Dabei wird die bestehende Dienstplanung unter den heute gültigen Rahmenbedingungen mit Varianten verglichen und daraus ein umsetzbarer Alternativ-Dienstplan bis Ende April erstellt. Schliesslich sollen die beiden Dienstpläne – der heute gültige und der Alternativ-Dienstplan – einander gegenübergestellt werden.

Ein allfälliger Wechsel des Dienstplans wird der Gesamtbelegschaft des Fahrpersonals zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitarbeitenden des Fahrpersonals erhalten die Gelegenheit darüber abzustimmen, ob bis zum Fahrplanende 2026 der heute gültige Dienstplan fortgeführt oder der Alternativ-Dienstplan eingeführt werden soll. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann eine Stimme vergeben. Die Abstimmung wird elektronisch, mit einem bestehenden Tool durchgeführt. Um einen allfälligen Wechsel auf den Fahrplan im August 2026 vollziehen zu können, muss ein Entscheid bis spätestens Mitte Mai 2026 vorliegen. Die Abstimmung zum gewünschten Dienstplan muss somit bis Ende April 2026 durchgeführt werden.

In einer zweiten Etappe wird der Dienstplan ab Fahrplanwechsel 2026 (Dezember 2026) umfassend neu konzipiert. Es werden die bestehenden Dienstplangruppen aufgelöst, um die Variantenvielfalt und den Spielraum deutlich erhöhen zu können. Dieser Dienstplan muss den Anforderungen der neuen Software IVU genügen. Die Erkenntnisse der ersten Etappe sollen soweit möglich und sinnvoll in die zweite Etappe einfließen. Die relevanten Einflussfaktoren werden soweit notwendig durch eine Betriebsvereinbarung zum AZG definiert.

Soweit für die Umsetzung des Dienstplanes in der Etappe 1 und die von der Personalkommission gekündigten Betriebsvereinbarungen gemäss AZG gesetzlich zwingend erforderlich sind, werden per Publikationsdatum des Dienstplanes die bisherigen Betriebsvereinbarungen zum AZG wieder in Kraft gesetzt und seitens der Personalkommission sowie seitens SBW schriftlich unterzeichnet. Im Hinblick auf die Etappe 2 wird auf Basis der Etappe 1 eine AZG Vereinbarung erstellt, die die bisherigen Priorisierungen aus Etappe 1 berücksichtigen.

2.2 Auszahlung von Mehrzeiten

Mehrzeiten (positiver Zeitsaldo) können im Rahmen der Vorgaben des AZG und PST ausbezahlt werden. Es sind die Arbeitszeitvorschriften des AZG resp. AZGV, insbesondere die Jahreshöchstarbeitszeit einzuhalten. Daneben ist das geltende Jahresarbeitszeitmodell gemäss PST und der Verordnung zum PST (VVO PST) zu berücksichtigen. Die VVO PST gibt die Bandbreiten für die zulässige Stundenabweichung von der Sollarbeitszeit vor, sowohl während dem Jahr als auch am Stichtag 31. Dezember.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können Mehrzeiten von mehr als 84 Stunden, einmal pro Jahr, am Jahresende ausbezahlt werden (Art. 103 Abs. 3 VVO PST), sofern die Kompensation der Mehrzeiten aus betrieblichen Gründen bis dahin nicht möglich war. Die Kompetenz für die Auszahlung der Mehrstunden obliegt der Geschäftsleitung von Stadtbus.

Die Auszahlung erfolgt mit einem Zuschlag von 25%, sofern es sich um Überzeitarbeit gemäss Art. 5 Abs. II AZG handelt, anderenfalls erfolgt die Auszahlung ohne Zuschlag. Pro Jahr dürfen maximal 150 Stunden ausbezahlt werden (Art. 5 Abs. II AZG, Art. 103 Abs. 3 VVO PST).

Die Mitarbeitenden können den Zeitpunkt für den Abbau der Mehrzeit eingeben. Soweit betrieblich möglich, wird dies gewährt.

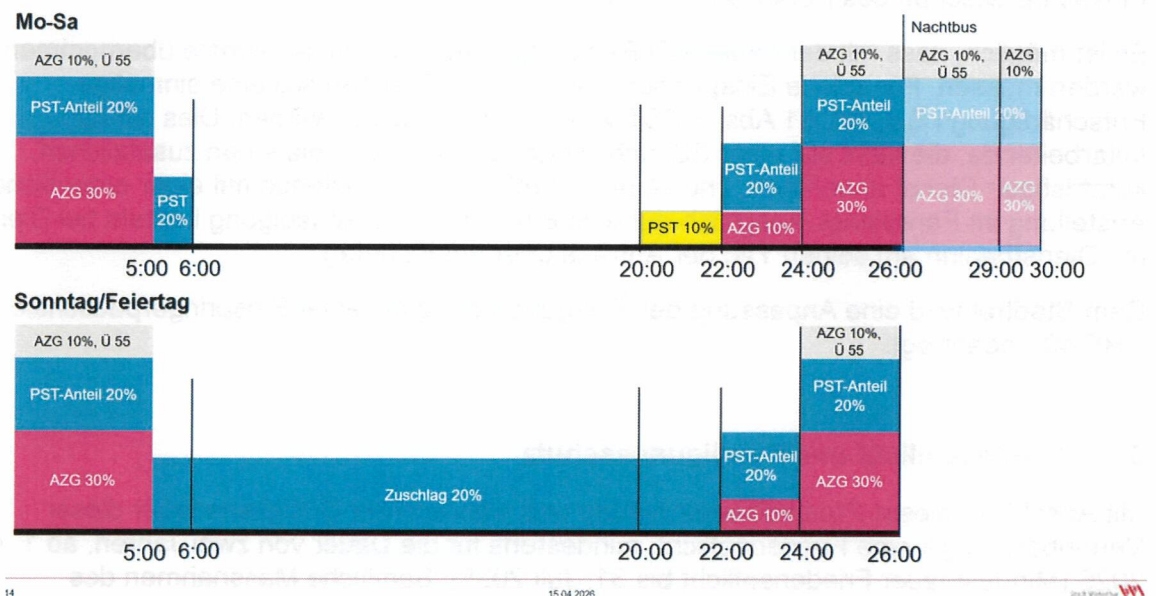
2.3 Nachtzuschläge

Die Anpassung der Nachtzuschläge wird dem Stadtrat beantragt.

Die Zeiten für den Anspruch der Nachtzuschläge (PST-Anteil) werden wie folgt festgelegt:

- 20:00 – 22:00 Uhr: **10 %** (neu zusätzlich, Montag bis Samstag)
- 22:00 – 24:00 Uhr: **20 %** (wie bisher), zuzüglich AZG-Zuschlag 10%
- 00:00 – 02:00 Uhr: **20 %** (wie bisher), zuzüglich AZG-Zuschlag 30%

Ziel; neue Zulage 2026 nach SRB



Dabei handelt es sich um eine moderate Anpassung, welche sich juristisch auf das Gutachten Poledna und damit auf die Gleichbehandlung der AZG-unterstellten Mitarbeitenden von Stadtbus mit den übrigen Arbeitnehmenden der Stadt stützen kann. Ein neues Gutachten ist dazu nicht notwendig, weshalb eine Umsetzung auf den 1. August 2026 finanziell und materiell möglich gemacht werden kann, sofern der Stadtrat der Änderung zustimmt.

Der VPOD prüft im Rahmen einer internen juristischen Studie, wie weit eine weitergehende Verbesserung der Zuschläge mit einer Gesetzesanpassung möglich ist. Stadtbus übernimmt die Kosten dieser Einschätzung bis zu einem Maximum von CHF 5'000. Der VPOD stellt die schriftliche Studie Stadtbus zur Verfügung. Nach Vorliegen dieser Studie entscheiden die Parteien über das weitere Vorgehen, insbesondere ob ein Gesetzgebungsprozess gestartet werden soll.

2.4 Verbesserungen im Bereich der Ersatzdienste

Dem Stadtrat werden folgende Anpassungen beantragt:

Die Mitarbeitenden im Fahrdienst müssen für die Just-in-Time Produktion der Leistungserbringung eine besondere Flexibilität in Kauf nehmen. Deren Entschädigung wird durch die Parteien in einer Betriebsvereinbarung zum AZG wie folgt geregelt:

- Die Anzahl Ersatzdienste (ED) wird in der Regel auf maximal 2 pro Monat pro Mitarbeitenden, in Ausnahmefällen auf 3 reduziert
- Ziel ist es, 2027 im Monatsdurchschnitt auf 1 ED pro Fahrdienstmitarbeitenden zu kommen
- Ein ED muss bis am Vortag, spätestens um 17:00 Uhr durch einen konkreten Dienst ersetzt werden, ansonsten verfällt er. Im Falle eines R-Tages muss die Benachrichtigung bis spätestens um 17 Uhr des letzten Arbeitstages erfolgen.
- Können Ersatzdienste nichtbesetzt werden, werden verfallende ED mit einem Standardtag von 7 Stunden entschädigt (Arbeitszeitgutschrift)
- Werden EDs nur teilweise besetzt, die kürzer als 7 Stunden sind, wird der Dienst mit 7 Stunden gutgeschrieben.

Da verfallende ED neu entschädigt werden, wird ein Anreiz dringend notwendig, um die Einsatzbereitschaft des Personals sicherzustellen.

Es ist möglich, dass mit der neuen ED-Regelung mehr kurzfristige Dienste übernommen werden müssen. Für solche Einspringer (= kurzfristige Dienste) soll eine einmalige Entschädigung i.S.v. Art. 51 Abs. 1 PST von CHF 40.- bezahlt werden. Dies gilt für Mitarbeitende, die nicht auf einer ED-Schicht geplant sind, und die einen zusätzlichen, kurzfristigen Dienst annehmen, und ist beschränkt auf Mitarbeitende mit einer ordentlichen Anstellung im Fahrdienst. Anspruch auf eine Einspringer-Entschädigung besteht bei Diensten mit Dienstbeginn am selben Tag der Anfrage oder am Folgetag.

Dem Stadtrat wird eine Anpassung der Zulagenordnung mit einer Einspringerpauschale von CHF 40.- beantragt.

3 Friedenspflicht und Kündigungsschutz

Mit Abschluss dieser Protokollvereinbarung und während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung gilt eine Friedenspflicht, mindestens für die Dauer von zwei Jahren, ab 1. August 2026 (Mindestdauer Friedenspflicht bis 31. Juli 2028). Sämtliche Massnahmen des Arbeitskampfes, insbesondere Streiks, Warnstreiks, Arbeitsniederlegungen, Boykottmassnahmen, Medienkampagnen sowie sonstige kollektive Störungen des Betriebsfriedens, sind ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für die mittelbare oder unmittelbare Unterstützung, Förderung oder Duldung derartiger Massnahmen.

Die Friedenspflicht gilt bezüglich der aktuell gültigen Arbeitsbedingungen, insbesondere auf alle Themenbereiche der Protokollvereinbarung, sowie auf die durch die Einführung der neuen Betriebs-Software notwendig werdenden Anpassungen in den Betriebsvorschriften,

Nach Ablauf der Mindestdauer von zwei Jahren (frühestens am 1. August 2028), kann diese Protokollvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann diese Protokollvereinbarung auch während der Mindestdauer angepasst oder ergänzt werden. Diese Protokollvereinbarung fällt als Ganzes dahin, falls die Massnahmen nicht ab 1. August 2026, resp. nach den vorgenannten Etappen, umgesetzt werden. Kann eine Massnahme aus juristischen oder kompetenzmässigen Gründen nicht umgesetzt werden, erarbeitet Stadtbuss innert 4 Wochen nach entsprechender Mitteilung einen Alternativvorschlag. Eine Einigung bedarf der Zustimmung aller Parteien.

Mit Abschluss dieser Protokollvereinbarung verzichtet Stadtbus auf Kündigungen von Arbeitsverhältnissen, sofern diese in einem direkten Zusammenhang mit dem Streik im März 2026 stehen.

Die Parteien verzichten auf die vereinbarte zweimonatige Vernehmlassungsfrist bei den Sozialpartnern. Die vorliegende Protokollvereinbarung wurde bereits durch den VPOD mit den relevanten Sozialpartnern der Stadt Winterthur abgesprochen.

4 Vertraulichkeit

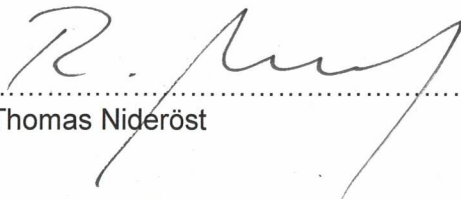
Die Verhandlungen und der Prozess sind strikt vertraulich. Die Vertreter des Fahrpersonals und der VPOD dürfen ihre Mitglieder resp. die Mitarbeitenden sachlich über den Stand des Prozesses informieren. Nach aussen wird nur kommuniziert, was im beidseitigen Einvernehmen vereinbart wurde.

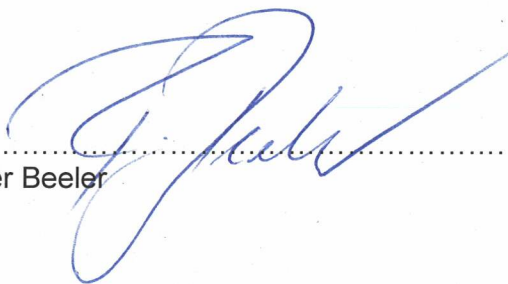
5 Verbindlichkeit

Die Verhandlungsergebnisse, welche in dieser Protokollvereinbarung festgehalten werden, werden gemäss SR.2026.358 vom 18.03.26 dem Stadtrat vorgelegt. Diese Protokollvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung der Parteien und als Ganzes nur bei Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

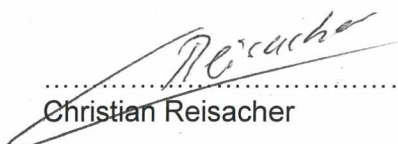
Winterthur, 16. April 2026

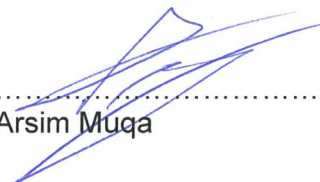
Stadtbus Winterthur


.....
Thomas Nideröst

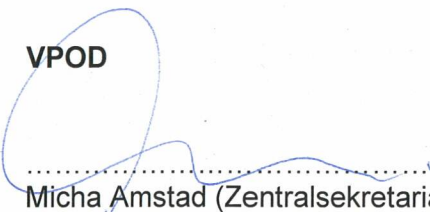

.....
Roger Beeler

Personalkommission Stadtbus Winterthur


.....
Christian Reisacher


.....
Arsim Muqa

VPOD


.....
Micha Amstad (Zentralsekretariat)


.....
Rebekka Wyler (Generalsekretärin)